

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 9
Herr Helmut Fuß
Frau Anne Zeidler
Postfach 80 01
53105 Bonn

Vorab per E-Mail

Berlin, den [REDACTED]

Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte („HoKoWä“)

Hier: Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG

Sehr geehrter Herr Fuß,
sehr geehrte Frau Zeidler,

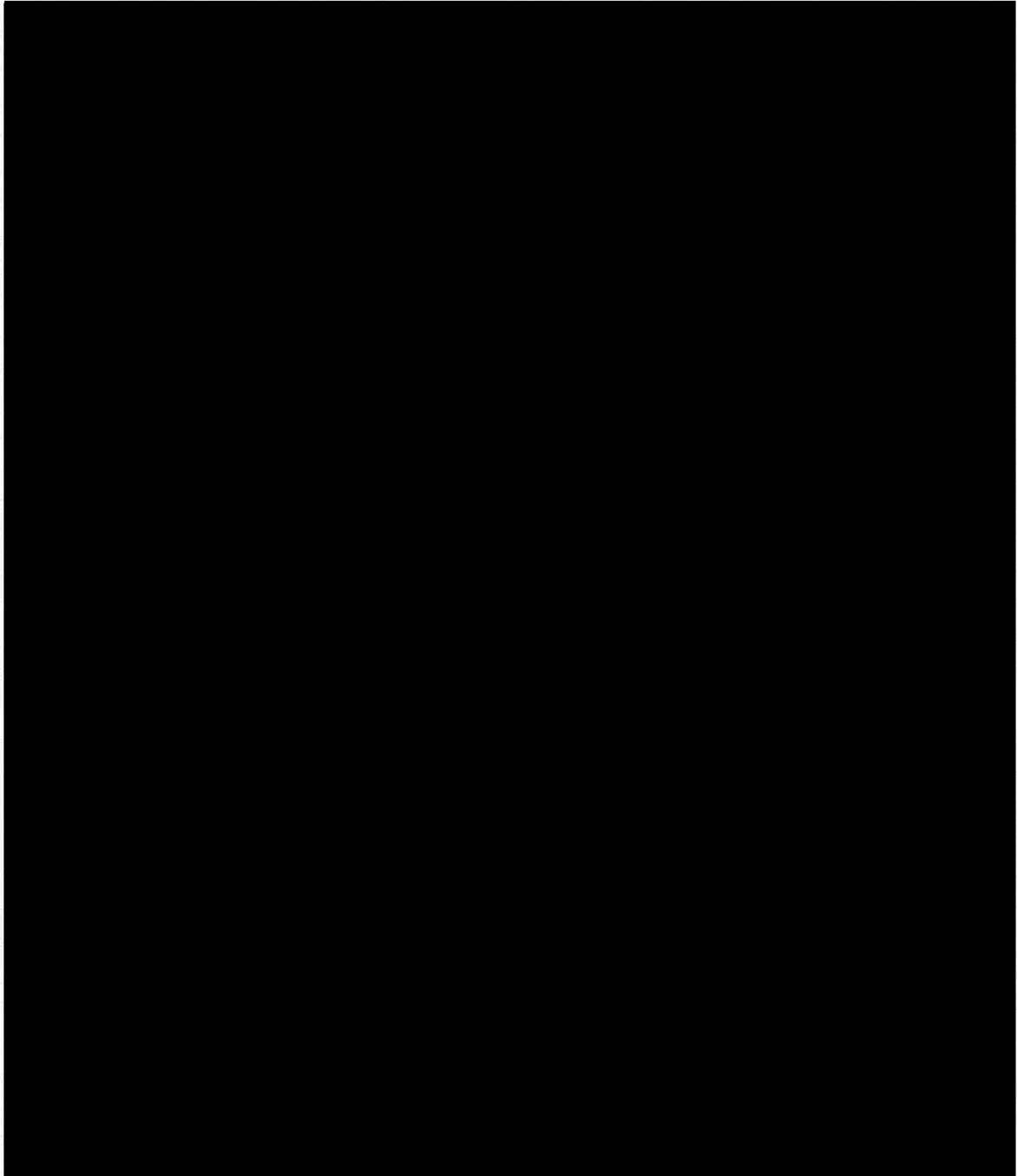
wir bedanken uns herzlich für Ihr Schreiben vom 28.04.2015, [REDACTED] und nehmen zu dem durch die Beschlusskammer vorgestellten Modell einer HoKoWä wie folgt Stellung:

1. Abkehr vom bisher präferierten Modell durch die Beschlusskammer

Wie bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, stehen wir grundsätzlich einer horizontalen Kostenwälzung im Marktgebiet aufgeschlossen gegenüber. Die Abkehr der Beschlusskammer von dem ursprünglich präferierten Modell der horizontalen Kostenwälzung analog der vertikalen Kostenwälzung kam dennoch für uns überraschend und unerwartet, da sich aus unserer Sicht die seitens der Beschlusskammer vormals vorgeschlagene vertikale Kostenwälzung sachgerecht zu der bewährten vertikalen Kostenwälzung zwischen Fernleitungs- und Verteilnetzen verhält und Kosten verursachungsgerecht unter den Fernleitungsnetzbetreibern verteilt.

Nicht nachvollziehbar ist für uns zudem, warum die „durch die Stellungnahmen und Gespräche gewonnen Erkenntnisse“ zu einer Abkehr im Modell führten, da die Zurverfügungstellung von Kapazitäten durch den strömungsmechanisch vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber („FNB“) sachgerecht berücksichtigt wurde, ohne Anreize zu setzen, hohe Tarife vor der Berechnung der Kostenwälzung „zu belohnen“ und weil FNB mit den großen Import- und Exportpunkten ein solches Modell grundsätzlich präferierten.

2. Anhörungsrecht



Auch aufgrund der zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer HoKoWä im Marktgebiet beantragen wir als Beteiligte im Verfahren **Akteneinsicht**, die uns gemäß § 29 VwVfG grundsätzlich zu gewähren ist. Überdies bitten wir die Beschlusskammer um eine deutlich **höhere Transparenz hinsichtlich der Berechnungs- und Entscheidungsgrundlagen**.

3. Methode der Kostenwälzung

Grundsätzlich begrüßen wir eine moderate Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und eine sachgerechte Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisepunkte. Das vorgeschlagene Modell der Vor- und Rückwälzung sorgt grundsätzlich dafür, dass der aufnehmende Netzbetreiber an Kosten für gaswirtschaftliche Leistungen beteiligt wird, die der abgebende Netzbetreiber am MAP zur Verfügung stellt. Umgekehrt müssen die Transportkunden der vorgelagerten Stufe beziehungsweise der abgebenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber einen Teil der Kosten der „nachgelagerten“ Transportinfrastruktur mittragen, dafür dass Ihnen ein attraktives Absatzgebiet geboten und das gelieferte Gas bis zum Verbraucher transportiert wird.

Mit der Implementierung dieses Modells sehen wir Chancen und Risiken, die wir nachfolgend näher beschreiben wollen.

Klar positiv sehen wir, dass mithilfe des Modells wie auch von der Beschlusskammer dargestellt, zum Schutz der Netznutzer ein Restwettbewerb in einem monopolistischen Bereich verbleibt. Die Netzentgelte werden nicht vereinheitlicht und die Selbstständigkeit der Netzbetreiber, die als Wirtschaftsunternehmen agieren und Investitionen unter Berücksichtigung angemessener Entgeltsteigerungen zu tätigen haben, bleibt gewahrt.

Eine regulatorisch vorgeschriebene horizontale Kostenwälzung zwischen privaten Wirtschaftsunternehmen muss allerdings sachgerecht sowie verhältnismäßig sein und Wälzungsbeträge dürfen nicht zu Verwerfungen für Netzbetreiber und ihre Kunden im Marktgebiet führen.

a) Verhältnismäßigkeitsprinzip

Die Kehrseite der Wälzungssystematik ist, dass der Wälzungsbetrag, wenn er nicht angemessen ist, zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Es muss bei der Anwendung der Wälzung und der Aufteilung der Kosten sichergestellt sein, dass die Kosten, die ein FNB durch die HoKoWä mit seinen Einspeise- und Ausspeiseentgelten einnehmen **muss**, auch tatsächlich einnehmbar sind. Ergeben sich nach der Wälzung und Aufteilung erhöhte Ein- oder Ausspeiseentgelte an GÜP/MÜP eines FNB, der Partner einer Beteiligungsgesellschaft („BTG“) ist, so werden die Transportkunden dieses FNB voraussichtlich ihre Buchungen kündigen. Infolgedessen wird der FNB seine Erlösbergrenze bzw. den Wälzungsbetrag nicht erwirtschaften können. Ein Großteil der Nutzung der betroffenen Punkte wird zu dem anderen BTG-Partner abwandern, der dann auf den Nutzungsrechten transportiert, die ihm nicht gehören.

Im Extremfall kann die **regulatorisch** hervorgerufene und damit verpflichtende Wälzungssystematik zur Insolvenz des Netzbetreibers führen. Nach unserem Dafürhalten dürfte ein derartiges Ergebnis sowohl verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, als auch die Regulierung als Ganzes in Frage stellen und wäre mithin von keiner Rechtsgrundlage gedeckt.

Ein solches Beispiel ist in unseren Berechnungen im Anhang illustriert. Aus Fall 2 der Berechnung ergibt sich ein Netto Wälzungsbetrag in Höhe von 77 M€. Dies entspricht [REDACTED] der Erlösobergrenze von GRTgaz Deutschland. Es ist ausgeschlossen, dass die Transportkunden von GRTgaz Deutschland bereit wären, nahezu [REDACTED] Netzentgelt von heute für die gleiche Transportleistung zu zahlen, vor allem wenn die gleichen Kapazitäten vom BTG-Partner viel günstiger angeboten werden. Unser Beispielfall 1a, welches einen Netto Wälzungsbetrag in Höhe von 9 M€ aufweist, zeigt zusammen mit Fallbeispiel 1b, dass die Wälzungssystematik mit einem dynamischen Ansatz bewertet werden muss. Die NEP Investitionen können den Netto Wälzungsbetrag über die Jahre sehr deutlich beeinflussen. In unserer Berechnung erhöht sich der Netto Wälzungsbetrag auf 17 M€.

Die Wälzungssystematik ermöglicht auch keine Korrektur in den darauffolgenden Jahren. Im Gegenteil müsste der Netzbetreiber stetig höhere Netzentgelte in Rechnung stellen, um seine entgangenen Umsätze wieder einzunehmen, dies freilich ohne Aussicht auf Erfolg.

Deshalb erachten wir als zwingend erforderlich, dass der Netto-Wälzungsbetrag max. 10% der Erlösobergrenze eines jeden Netzbetreibers ausmacht. Über diese Wertgrenze schießt die Wälzungssystematik über das Ziel hinaus. [REDACTED]

b) Entry-Exit-Split

Unter Ziffer 2 e) des Beschlussentwurfes wird der Entry-Exit-Split definiert. Unklar und von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, was unter „buch- bzw. bestellbaren fakturierbaren Kapazitäten“ zu verstehen ist. Sollten die technisch verfügbaren Kapazitäten gemeint sein, könnte diese Regelung dazu führen, dass die einzunehmenden Erlöse gar nicht einnehmbar sind, falls keine oder sehr geringe Buchungen auf der Entry- bzw. Exitseite vorhanden sind. Ein solch asymmetrischer Buchungsstand auf der Entry- und Exitseite ist durchaus ein Fall, der speziell bei BTG schnell auftreten könnte, da die aus dem Beschlussentwurf zu erwartenden hohen Tarifanpassungen zu Vertragskündigungen beim teureren FNB führen werden. Damit das Verhältnis zwischen Entry- und Exit Preisen auch in Zukunft trotz ungleichen Buchungsstandes gering bleibt, müssen nach unserem Dafürhalten die prognostizierten vermarkteten Kapazitäten für den Entry-Exit-Split berücksichtigt werden.

c) Cross Border Diskriminierung

Wir möchten zudem auf das Risiko einer Cross-Border Diskriminierung hinweisen. Ein Transportkunde, der in Waidhaus einspeist, mit der festen Absicht in Medelsheim auszuspeisen, kann nur bedingt an den Kosten der nachgelagerten Infrastruktur beteiligt werden, vor allem wenn er nur auf unterbrechbarer Basis den virtuellen Handlungspunkt erreichen kann. Diesen grenzüberschreitenden Kunden mit nicht angemessenen

Wälzungskosten zu belasten, bedeutet aus unserer Sicht im Vergleich zum Status quo eine Quersubvention der einheimischen Kunden, was auch unter Berücksichtigung des NC TAR nicht gewollt sein kann.

d) Fehlgehende Lenkungswirkung

Zweifelhaft ist ferner, ob die im Beschlussentwurf beschriebene Lenkungswirkung sachgerecht ist, beziehungsweise in der gewollten Art und Weise mit dem Modell überhaupt eintreten kann. Ziel der Regulierung und des Effizienzvergleichs ist u.a. die Vermeidung überhöhter Entgelte und der Abbau nicht effizienter Kostenstrukturen. Eine Kostenreduktion bei einem FNB senkt nach Einführung des vorgeschlagenen HoKoWä Modells dessen spezifisches Entgelt und führt zur Erhöhung des Betrages, den er zu seinen Lasten an den anderen FNB zu wälzen hat.

Dies gilt ebenso für den Fall, dass der FNB bereits aufgrund regulatorischer Eingriffe ein geringes spezifisches Entgelt vorweisen kann und durch das vorgeschlagene Modell nunmehr für kostengünstige Entgeltstrukturen im Nachgang „bestraft“ wird und mit erheblichen Vertragskündigungen durch seine Transportkunden rechnen muss. Nicht nachvollziehbar sind für uns daher auch die Ausführungen seitens der Beschlusskammer, dass „durch die festgelegte Wälzungssystematik einer nicht gewollten Spreizung der Netzentgelte entgegengewirkt“ werden soll, da mit dem Modell für GRTgaz Deutschland und innerhalb des NCG Marktgebiets eine erhebliche Spreizung der Entgelte feststellbar ist.

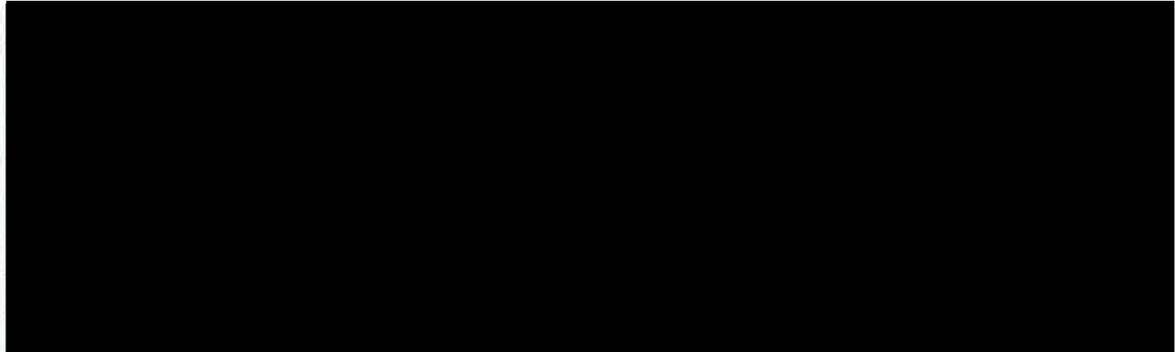
4. Präzisierung der Berechnungssystematik

Die Berechnungen zeigen, dass die finanziellen Auswirkungen gewaltige Ausmaße annehmen, je nachdem welche Annahmen und Berechnungsmethoden gewählt werden. Dabei reagiert der Berechnungsalgorithmus sehr sensibel auf Veränderungen.

Insgesamt können mehrere Effekte auftreten, die sich zurzeit für GRTgaz Deutschland nicht exakt vorhersagen lassen, da die Ausgangsdaten der FNB größtenteils nicht genau bekannt sind:

- Wir wissen nicht, wie Kapazitäten an Speichern inklusive TAK behandelt werden; insbesondere ob Kapazitäten an Speichern zu 100% in das Modell eingehen und wie die Entgeltrabatte an Speichern nach BEATE den Entry/Exit Split beeinflussen;
- wir können die internen Bestellungen nur schätzen (Inputliste des NEP gibt Soll-Zustand nicht Ist-Zustand an);
- wir wissen nicht, ob die temperaturabhängigen oVAL bei kalten oder warmen Temperaturen als MAP-Kapazität eingehen;
- wir wissen nicht, welchen Effekt Ausbauten gemäß NEP in Leitungsgesellschaften auf die Wälzung haben werden.

Wir kennen zudem die exakte Methodik zur Ermittlung der durchschnittlich gebuchten Kapazitäten des Jahres t-2 nicht. Wir wissen auch nicht, was unter „buch- bzw. bestellbaren fakturierbaren Kapazitäten“ zu verstehen ist.



5. Vorschläge zur Änderung der Festlegung

Nachvollziehbar für uns ist, dass das Modell für Leitungsgesellschaften symmetrisch und diskriminierungsfrei zum MAP-Modell entwickelt wurde. Dennoch gibt es aufgrund des „Modells“ von eigentumsrechtlich geschützten und politisch gewollten BTG spezielle Konstellationen, die berücksichtigt werden müssen, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu wahren.

Derzeit noch unklar ist beispielsweise, ob zwischen Leitungsgesellschaften im Nenner des spezifischen Entgelts nur die Ein- und Ausspeisekapazitäten erscheinen, die der entgeltbildende FNB zur Verfügung gestellt bekommt, oder auch die, die er zur Verfügung stellt. Letzteres würde dazu führen, dass für GRTgaz Deutschland im Nenner nahezu das Dreifache der vermarkteten Kapazitäten steht (im angefügten Beispiel wurde letzteres angenommen). Eine solche Berechnungsmethodik stände im krassen Missverhältnis zu der mit der Festlegung beabsichtigten Verursachungsgerechtigkeit innerhalb des Marktgebiets und wäre mithin nicht sachgerecht.

Wie beschrieben sehen wir in den Vorgaben zur Durchführung einer Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zweifelsohne Chancen, aber auch Risiken. Solche Risiken müssen jedoch beherrschbar bleiben und dürfen in einem regulierten System im schlimmsten Fall nicht dazu führen, dass das regulierte Unternehmen in seinem Bestand bedroht und ggf. Insolvenz aufgrund fehlender Buchungen von Transportkunden anmelden muss beziehungsweise getätigte Investitionen nicht refinanzieren kann.

Um aufgrund einer HoKoWä Festlegung regulatorisch und nicht aufgrund freier unternehmerischer Entscheidung bedingte Tarifierhöhungen für unsere Transportkunden auf das aus unserer Sicht zulässige Maß zu beschränken, schlagen wir daher vor, die HoKoWä aufgrund der vielen Unsicherheitsfaktoren zunächst mit geeigneten Sicherheitsmechanismen zu versehen und damit zu verhindern, dass unbeabsichtigte negative Folgen auftreten. Über die ersten Jahre hinweg sollte die Beschlusskammer nach unserem Dafürhalten ein jährliches Monitoring durchführen. Wenn sich durch

Simulationen zeigt, dass das Verfahren beherrschbar ist, dann können die Sicherheitsmechanismen gelockert oder andere Änderungen im Hinblick auf die Lenkungswirkung vorgenommen werden.

a) Vorschlag 1: Dämpfungsfaktoren auf gewälzte Nettobeträge

Konkret schlagen wir vor, dass der Geldbetrag, den ein FNB nach dem Modell über seine Erlöbergrenze hinaus erwirtschaften muss, zunächst das 0,1-fache seiner Erlöbergrenze nicht überschreiten darf. Dadurch reduzieren sich u. U. die Zahlungsverpflichtungen der Nettozahler. Die Zahlungsforderungen der Nettoempfänger müssen entsprechend ratierlich gekürzt werden. Eine zusätzliche Erwirtschaftung von mehr als 10% der Erlöbergrenze würde unseren Kalkulationen nach wegen der verbundenen Tarifierhöhung zur massiven Kündigung von bestehenden Kapazitätsverträgen führen und im schlimmsten Fall die Insolvenz von FNB nach sich ziehen, die im Restwettbewerb stehen. Dies gilt vor allem dann, wenn die FNB ihre Kosten nicht auf nachgelagerte inländische Netze abwälzen können. Grundsätzlich sollte unserer Meinung nach der Transporttarif in erster Linie die Kosten des FNB widerspiegeln.

b) Vorschlag 2: Begrenzung der Bandbreite des spezifischen Entgelts

Analog dem Prozess der Berechnung des spezifischen Entgelts der einzelnen FNB wird ein spezifisches Entgelt für das gesamte Marktgebiet berechnet. Dieses Entgelt ist der Quotient der Summe der Erlöbergrenzen der FNB und der Summe der gebuchten Kapazitäten t-2 (ohne marktgebietsinternen Austausch). Die spezifischen Entgelte der einzelnen FNB dürfen nur in einer Bandbreite von z. B. maximal $\pm 20\%$ um dieses spezifische Referenzentgelt schwanken. Die übrigen Berechnungen bleiben wie im Festlegungsentwurf beschrieben. Durch die geringere Spreizung der spezifischen Entgelte ergeben sich indes maßvollere Wälzungsbeträge und extreme Belastungen einzelner Netzbetreiber werden vermieden.

c) Vorschlag 3: Begrenzung der gegenseitigen Nutzung von BTG auf die tatsächlich im Jahr t-2 genutzten Anteile

Anstatt die maximal mögliche Mitnutzung der Kapazitäten des BTG-Partners als unterbrechbare Kapazität anzusetzen, schlagen wir vor, dass eine gegenseitige Nutzung von Leitungskapazitäten in BTG mit der **tatsächlichen** und damit realistischen Nutzung des fremden Anteils **im Jahr t-2** bezogen auf die jeweilige Einspeisung und Ausspeisung verwendet wird. Damit würden geringere Beträge zwischen FNB zu wälzen sein und einer Entgeltspreizung entgegengewirkt, da die spezifischen Entgelte der Leitungsgesellschaftspartner höher ausfallen. Insgesamt muss der Wälzungseffekt verursachungsgerecht sein, d. h. es kann nicht gewollt sein, dass ein FNB, der Buchungen an seinen BTG Partner verliert, auch noch zusätzlich an den Partner zahlen muss.

d) Vorschlag 4: Begrenzung der Entgeltbildung auf die Verrechnung von Nettoleistungen zwischen FNB

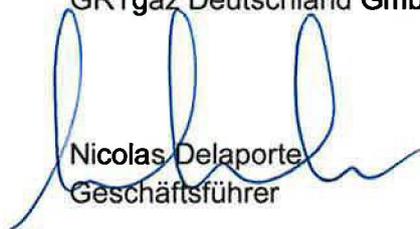
Stellen sich FNB an MAP bzw. in einer BTG gaswirtschaftliche Leistungen symmetrisch zur Verfügung, so darf nur die verbleibende Nettodifferenz der Leistungen in die Bildung der Ein- und Ausspeiseentgelte eingehen, da die gaswirtschaftlichen Leistungen, die die großen Gemeinschaftsleitungen wie MEGAL, TENP (z. B. Linepack, Druck) zum Marktgebiet beitragen, identisch sind. Wenn also z. B. FNB A dem FNB B an einem MAP 10 GW zur Verfügung stellt und FNB B dem FNB A 8 GW, so wird der Fall darauf reduziert, dass FNB A dem FNB B 2 GW zur Verfügung stellt. Kann analog FNB_A 10 GW im Leitungsanteil von FNB B ausspeisen und FNB B kann 18 GW im Leitungsanteil von FNB A ausspeisen, so wälzt FNB A 8 GW mögliche Ausspeiseleistung an FNB B. Dadurch verringern sich bei unterschiedlichen spezifischen Entgelten die Nettowälzungsbeträge drastisch. Im Idealfall eines symmetrischen MAP entfallen sie vollständig, da jeder FNB am MAP die gleiche kapazitive Leistung für seinen Nachbarn erbringt, auch wenn die spezifischen Entgelte unterschiedlich sind. An unidirektionalen MAP, an denen ausschließlich ein FNB Leistungen erhält, ändert sich durch diese Verrechnungsmethode nichts.



Für Rückfragen oder ein physisches Treffen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GRTgaz Deutschland GmbH



Nicolas Delaporte
Geschäftsführer



Dr. Gregor Scholze, LL.M.
Legal & Regulatory Affairs

Anlage

Anlage zur Stellungnahme HoKoWä - Beispielberechnungen

Alle in den Berechnungen getroffenen Annahmen basieren auf eigenen Schätzungen.

Bitte beachten sie dennoch, dass die in dieser Anlage enthaltenen Informationen, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, Geschäftsgeheimnisse darstellen, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

I. Annahmen

Erlösobergrenzen

| | | |
|-----|---|------|
| OGE | ■ | M€/y |
| GRT | ■ | M€/y |

Buchungen

| | | |
|-----|-------|------|
| | Entry | Exit |
| OGE | ■ GW | ■ GW |
| GRT | ■ GW | ■ GW |

Annahme mit allen Kapazitäten inklusive unterbrechbaren Kapazitäten mit Faktor 0,9.

Nutzung der anderen Shares der Leitung

| | | |
|-------|--------------|--------------|
| | OGE → GRT | GRT → OGE |
| Entry | ■ GW | ■ GW |
| Exit | ■ GW | ■ GW |

-> Kapazitäten die vom ersten TSO dem zweiten TSO zur Verfügung gestellt wird

Andere Leistungen der OGE

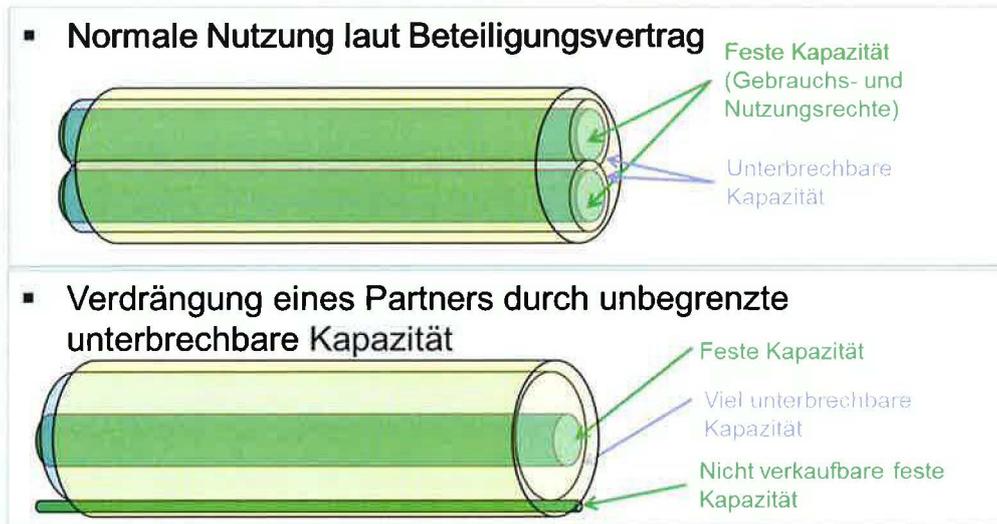
Feste oVAL von OGE an nachgelagerten FNB

| | | |
|--------------|---|----|
| Thyssengas | ■ | GW |
| Terranets BW | ■ | GW |
| bayernets | ■ | GW |

Gemeinschaftliche Leitung mit Fluxys TENP (KuV-Leistungen)

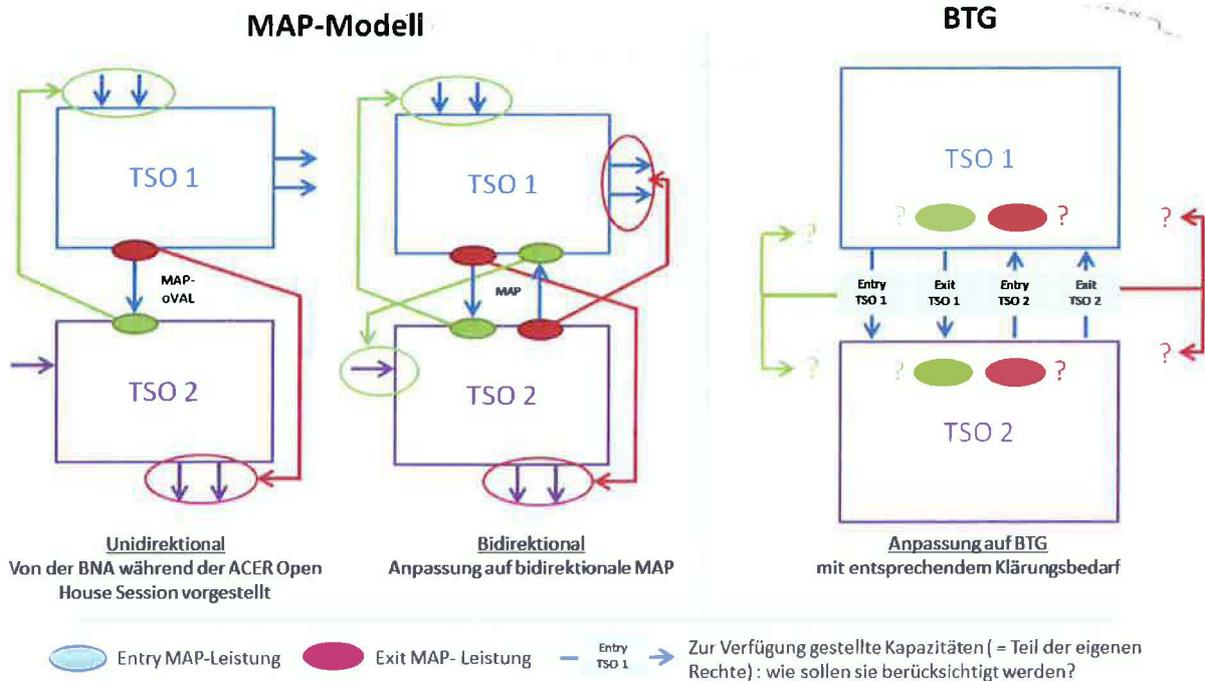
| | | |
|-------|--------------|--------------|
| | OGE → FLX | FLX → OGE |
| Entry | ■ GW | ■ GW |
| Exit | ■ GW | ■ GW |

II. Beispiel Kapazitätsnutzung in Beteiligungsgesellschaft



Die Verdrängung eines BTG Partners kann an den Entries oder Exits beim einen oder anderen Partner stattfinden.

Es gibt 4 Kombinationen/Leistungen, die u.E. zu berücksichtigen wären. Im unteren Beispiel Entry TSO 1, Exit TSO 1, Entry TSO 2, Exit TSO 2:



III. Berechnung der spezifischen Entgelte

GRTgaz Deutschland

$$\begin{aligned}
 & \text{■■■■ M€} \\
 & \text{■■■■ GW (Buchungen Entry und Exit inkl utb und IB)} \\
 & +0,9 * \text{■■■■ GW Entry} + \text{■■■■ GW Exit} \text{ (Kapazität von GRTgaz, die von OGE benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{■■■■ GW Entry} + \text{■■■■ GW Exit} \text{ (Kapazität von OGE, die von GRTgaz benutzt werden kann)} \\
 & = \text{■■■■ €/kWh/h/a}
 \end{aligned}$$

Open Grid Europe

$$\begin{aligned}
 & \text{■■■■ M€} \\
 & \text{■■■■ GW (Buchungen Entry und Exit inkl utb und IB)} \\
 & \quad + \text{■■■■ GW (OVAL Leistungen der OGE)} \\
 & +0,9 * \text{■■■■ GW Entry} + \text{■■■■ GW Exit} \text{ (Kapazität von GRTgaz, die von OGE benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{■■■■ GW Entry} + \text{■■■■ GW Exit} \text{ (Kapazität von OGE, die von GRTgaz benutzt werden kann)} \\
 & +0,9 * \text{■■■■ GW Entry} + \text{■■■■ GW Exit} \text{ (Kapazität von Fluxys TENP, die von OGE benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{■■■■ GW Entry} + \text{■■■■ GW Exit} \text{ (Kapazität von OGE, die von Fluxys TENP benutzt werden kann)} \\
 & = \text{■■■■ €/kWh/h/a}
 \end{aligned}$$

IV. Ermittlung der Wälzungsbeträge

Die nachfolgenden Beispiele bieten eine Illustration dafür, wie die Wälzungsbeträge stark voneinander abweichen können, und von beteiligten FNB kaum beherrschbar bleiben.

Fall 1.a: NUR die dem Partner-TSO zur Verfügung gestellte Leistung wird abgerechnet

Die zur Verfügung gestellte Einspeiseleistung könnte auf der Einspeiseseite der anderen TSO gewälzt werden und umgekehrt.

Zahlung OGE → GRTgaz = ■■■ M€

$$\begin{aligned}
 \text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Entry} &= 0,9 * \text{■■■■} * \text{■■■■ GW} = \text{■■■■ M€} \\
 \text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Exit} &= 0,9 * \text{■■■■} * \text{■■■■ GW} = \text{■■■■ M€}
 \end{aligned}$$

Zahlung GRTgaz → OGE = ■■■ M€

$$\begin{aligned}
 \text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Entry} &= 0,9 * \text{■■■■} * \text{■■■■ GW} = \text{■■■■ M€} \\
 \text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Exit} &= 0,9 * \text{■■■■} * \text{■■■■ GW} = \text{■■■■ M€}
 \end{aligned}$$

| |
|--|
| Netto-Zahlung GRTgaz → OGE = 9 M€ |
|--|

Fall 1.b: Wie Fall 1.a aber dynamischer Ansatz für die Erlösobergrenze (Jahr 2021)

Annahmen

| | Jährliche Anpassung der EOG | EOG Stichjahr 2021 | Annahme Erhöhung der Buchungen und OVAL |
|-----|-----------------------------|--------------------|---|
| OGE | + [redacted] | [redacted] M€/y | + [redacted] % |
| GRT | + [redacted] | [redacted] M€/y | + [redacted] % |

Neues spezifisches Entgelt: GRTgaz Deutschland

$$\begin{aligned}
 & \text{[redacted] M€} \\
 & \text{[redacted] GW (Buchungen Entry und Exit inkl utb und IB)} \\
 & + 0,9 * \text{[redacted] GW Entry} + \text{[redacted] GW Exit} \text{ (Kapazität von GRTgaz, die von OGE benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{[redacted] GW Entry} + \text{[redacted] GW Exit} \text{ (Kapazität von OGE, die von GRTgaz benutzt werden kann)} \\
 & = \text{[redacted] €/kWh/h/a}
 \end{aligned}$$

Neues spezifisches Entgelt: Open Grid Europe

$$\begin{aligned}
 & \text{[redacted] M€} \\
 & \text{[redacted] GW (Buchungen Entry und Exit inkl utb und IB)} \\
 & \quad + \text{[redacted] GW (OVAL Leistungen der OGE)} \\
 & + 0,9 * \text{[redacted] GW Entry} + \text{[redacted] GW Exit} \text{ (Kapazität von GRTgaz, die von OGE benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{[redacted] GW Entry} + \text{[redacted] GW Exit} \text{ (Kapazität von OGE, die von GRTgaz benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{[redacted] GW Entry} + \text{[redacted] GW Exit} \text{ (Kapazität von Fluxys TENP, die von OGE benutzt werden kann)} \\
 & + 0,9 * \text{[redacted] GW Entry} + \text{[redacted] GW Exit} \text{ (Kapazität von OGE, die von Fluxys TENP benutzt werden kann)} \\
 & = \text{[redacted] €/kWh/h/a}
 \end{aligned}$$

Zahlung OGE → GRTgaz = [redacted] M€

$$\begin{aligned}
 \text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Entry} &= 0,9 * \text{[redacted]} * \text{[redacted] GW} = \text{[redacted] M€} \\
 \text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Exit} &= 0,9 * \text{[redacted]} * \text{[redacted] GW} = \text{[redacted] M€}
 \end{aligned}$$

Zahlung GRTgaz → OGE = [redacted] M€

$$\begin{aligned}
 \text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Entry} &= 0,9 * \text{[redacted]} * \text{[redacted] GW} = \text{[redacted] M€} \\
 \text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Exit} &= 0,9 * \text{[redacted]} * \text{[redacted] GW} = \text{[redacted] M€}
 \end{aligned}$$

Netto-Zahlung GRTgaz → OGE = 17 M€

Der dynamische Ansatz zeigt die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Sicherheitsmechanismen bzw. von einem Dämpfungsfaktor.

Fall 2: Die dem Partner TSO und vom Partner TSO zur Verfügung gestellten Leistungen werden abgerechnet

Zahlung OGE → GRTgaz = ■■■ M€

$$\text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Entry, Leistung von OGE} \rightarrow \text{GRTgaz} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Entry)}] = \text{■■■ M€}$$

$$\text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Entry, Leistung von GRTgaz} \rightarrow \text{OGE} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Entry)}] = \text{■■■ M€}$$

$$\text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Exit, Leistung von OGE} \rightarrow \text{GRTgaz} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Exit)}] = \text{■■■ M€}$$

$$\text{Wälzungsbetrag OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Exit, Leistung von GRTgaz} \rightarrow \text{OGE} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Exit)}] = \text{■■■ M€}$$

Zahlung GRTgaz → OGE = ■■■ M€

$$\text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Entry, Leistung von GRTgaz} \rightarrow \text{OGE} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Entry)}] = \text{■■■ M€}$$

$$\text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Entry, Leistung von OGE} \rightarrow \text{GRTgaz} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Entry)}] = \text{■■■ M€}$$

$$\text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Exit, Leistung von GRTgaz} \rightarrow \text{OGE} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Exit)}] = \text{■■■ M€}$$

$$\text{Wälzungsbetrag GRTgaz} \rightarrow \text{OGE, Exit, Leistung von OGE} \rightarrow \text{GRTgaz} = 0,9 * \text{■■■} * \\ [\text{■■■ GW (OGE} \rightarrow \text{GRTgaz, Exit)}] = \text{■■■ M€}$$

| |
|---|
| Netto-Zahlung GRTgaz → OGE = 77 M€ |
|---|

Die beidseitige Abrechnung der zur Verfügung gestellten Leistung macht für Beteiligungsgesellschaft keinen Sinn, weil diese Leistung im Gegenteil zum MAP-Modell eine „einseitige“ Leistung ist (Kapazität, die bei dem anderen genutzt wird, wird nur bei dem anderen transportiert).